

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG)Nr. 1907/2006

SPEZIAL KLEISTER

1. BEZEICHNUNG DES STOFFS

1.I. Produktidentifikator: **SPEZIAL KLEISTER**

1.II. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs. Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Produktdetails: Für eine breite Palette von Tapeten, einschließlich
Schwere Tapeten, Rohfaser und Spezial-verkleidungen

Verwendungen, von denen abgeraten wird: keine Angabe

1.III. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt. Adresse und Telefonnummer

Hersteller/Lieferant:

Wilckens Farben GmbH
Schmiedestraße 10
D-25348 Glückstadt
Telefon: +49 (0) 41 24/60 6-0
Telefax: +49 (0) 41 24/15 37
Internet: www.wilckens.com
E-Mail: info@wilckens.com

Auskunftgebender Bereich: Labor

E-Mail (fachkundige Person): lab@wilckens.com

1.IV. Notrufnummer:

- Notrufnummer +49 (0) 4124 - 606-188
-

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG)Nr. 1907/2006

SPEZIAL KLEISTER**2. MÖGLICHE GEFAHREN**

2.I. Einstufung des Gemischs

Produktdefinition: Mischung

2.I.I. Einstufung des Gemisches gemäß den Einstufungsregeln der Richtlinie 1999/45/EG mit Änderungen der Verordnung (EG) mit nachfolgenden Änderungen in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008. Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft.

2.II. Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Gefahrenpiktogramme :	-
Signalwort :	-
Gefahrenhinweise:	H412 schädlich für Wasserlebewesen mit langem nachhaltigem Effekt
Sicherheitshinweise:	-
Prävention:	P273
Antwort:	-
Entsorgung:	P501
Etikette Name :	-
Zusätzliche Etikett Elemente:	Nicht vorhanden

2.III. Andere Gefahren

Keine der Komponenten des Gemisches erfüllt die Kriterien für PBT und / oder vPvB.

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.I. Stoffe / Gemische

Das Produkt ist ein Gemisch.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG)Nr. 1907/2006

SPEZIAL KLEISTER

2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008 in der geänderten Fassung).

98,5 - 99,5 % wasserlösliche Kartoffelstärke CAS-Nr.: 9005-25-8

GEFÄHRLICHE KOMPONENTE

Der Name des Gewichts des Bestandteils (s). % CAS / EG-Nummer Symbol (s) H

2,2'- (Ethylendioxy): 0,4 - 1,3% 112-27-6 / 203-953-2 / -

Ammoniumchlorid: 0.05 - 0.2% 7173-51-5 / 230-525-2 / 612-131-00-6 H226, H301
H 314, H318, H400

Ethanol: 0.01 - 0.04% 64-17-5 / 200-578-6 / 603-002-00-5- Flam. Liq. 2 H225

Den vollständigen Wortlaut der Sätze H finden Sie in Kapitel 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.I. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.I.I. Einatmen:**

Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen ist dieses Produkt nicht gefährlich.
Bei Beschwerden das Opfer aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen. Für Ruhe sorgen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.I.II.Hautkontakt:

Beim Hautkontakt mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei Reizung fragen Sie Ihren Arzt.
Feuchtigkeitscreme verwenden.

4.I.III. Augenkontakt:

Die Augen mit reichlich fließendem Wasser waschen. Bei anhaltender Reizung Augenschutz tragen.

4.I.IV. Verschlucken:

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG)Nr. 1907/2006

SPEZIAL KLEISTER

Mund mit Wasser ausspülen. Das Opfer an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Wurde der Stoff verschluckt und die betroffene Person bei Bewusstsein ist, geben Sie kleine Mengen Wasser zu trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt aufsuchen.

Warnung:

In allen Fällen von störenden Symptomen oder Zweifeln einen Arzt aufsuchen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Allgemeine Brandgefahr – keine.

5.I. Löschmittel; geeignete Löschmittel - Kohlendioxid, Sprühwasser oder Nebel, Pulver, Schaum.

Ungeeignete Löschmittel - keine bekannt

5.II. Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren - Im Brandfall können gefährliche Verbrennungsgase oder Dämpfe entstehen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte - Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeloxide, Metalloxide

5.III. Hinweise für die Brandbekämpfung; spezielle Brandbekämpfungsmaßnahmen - In der Gefahrenzone ohne umluftunabhängiges Atemschutzgerät nicht aufhalten.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung - Im Brandfall sind umluftunabhängiges Atemschutzgerät und vollständige Schutzkleidung zu tragen. Die an den Chemikalien zur Brandbekämpfung geltenden Verfahren befolgen.

Das Löschwasser, das zur Brandbekämpfung verwendet wird, darf nicht in die Kanalisation, in den Boden oder in offene Gewässer gelangen. Ausreichende Möglichkeiten zum Sammeln von Löschwasser bereitstellen. Die Verbrennungsrückstände und kontaminiertes Wasser müssen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften entfernt werden.

6. UNBEABSICHTIGTE FREISETZUNG IN DIE UMWELT

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG)Nr. 1907/2006

SPEZIAL KLEISTER**6.I. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Schutzkleidung tragen.

Bei der Auswahl der Schutzkleidung befolgen Sie die Anweisungen in Punkt 8.

6.II. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht als umweltschädlich eingestuft. Leckage und Einleitung in die Abwasserkanälen und Abwasser sollten jedoch verhindert werden. Wenn kleine Mengen ins Wasser gelangen, ist es unwahrscheinlich, dass sie Schaden verursachen. Alle größeren Vorfälle sind den örtlichen oder nationalen Umweltbehörden zu melden.

6.III. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**6.III.I. Empfehlungen zur Verhinderung der Ausbreitung von Leckagen**

Wenn möglich, Leckstelle verdichten, Flüssigkeitszufuhr verschließen.

6.III.II. Empfehlungen zur Beseitigung von Leckagen

Große verschüttete Mengen sollten in einen gekennzeichneten Sammelbehälter abgelassen und gemäß den geltenden Vorschriften verwendet oder entsorgt werden.

Kleine verschüttete Mengen sollten mit neutralem Sorptionsmittel aufgenommen werden. Im Behälter gesammelt und vorschriftsmäßig entsorgt.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.I. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit nicht essen oder trinken

Schutzkleidung tragen

Augenkontamination vermeiden

Das Produkt gemäß den Angaben im Produktdatenblatt verwenden.

Gut belüftete Arbeitsplätze.

7.II. Bedingungen zur sicheren Lagerung

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG)Nr. 1907/2006

SPEZIAL KLEISTER

In Originalbeuteln aufbewahren und bei Nichtgebrauch fest verschlossen aufbewahren. Vor Feuchtigkeit schützen. Für ausreichende Belüftung im Lagerhaus sorgen. Staubbildung vermeiden. Von entzündlichen Quellen fernhalten. Kontakt mit Lebensmitteln vermeiden.

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHER SCHUTZ

8.I. Zu überwachende Parameter

Nicht anwendbar.

8.II. Überwachung der Exposition**8.II.I. Geeignete technische Kontrollmaßnahmen**

Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen

8.II.II. Individuelle Schutzmaßnahmen, wie z. B. persönliche Schutzausrüstung**8.II.II.I. Augen- oder Gesichtsschutz**

Bei Spritzern Schutzbrille oder Gesichtsschutz verwenden

8.II.II.II. Hautschutz

Schutzhandschuhe und geeignete Schutzkleidung (leichte Schutzanzüge) tragen.

8.II.II.III. Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Maske mit Absorber verwenden

8.II.II.IV. Thermische Gefahr

Das Produkt stellt keine thermische Gefahr dar.

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG)Nr. 1907/2006

SPEZIAL KLEISTER

8.II.III. Kontrolle der Umweltexposition

Das Produkt ist biologisch abbaubar. Freisetzung in die Umwelt vermeiden, in die Abflüsse nicht einbringen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.I. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Flocke
Farbe:	weiß
Geruch:	leichter chemischer Geruch
pH-Wert:	9 – 11 (5 % Lösung)
Schmelzpunkt:	-
Siedepunkt Siedebereich:	Nicht verfügbar
Flammpunkt:	>125°C
Verdampfungsgeschwindigkeit:-	
Entflammbarkeit:	-
Explosive Eigenschaften:	-
Dampfdruck:	-
Dampfdichte:	-
Relative Dichte:	250-400 g pro Liter
Löslichkeit in Wasser:	bei Umgebungstemperatur sehr gut wasserlöslich
Verteilungskoeffizient: n-Octanol / Wasser:	-

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG)Nr. 1907/2006

SPEZIAL KLEISTER

Selbstentzündungstemperatur: -

Zersetzungstemperatur: -

Viskosität*: min. 6500 / max. über 65 000 mPaS in Temperatur 20 °C

Oxidationseigenschaften: -

* Brookfield-Methode Spindel-Messung 4&5

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.I. Reaktivität - Reagiert mit starken Oxidationsmitteln.

10.II. Chemische Stabilität - Stabil unter normalen Bedingungen.

10.III. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen - Unter normalen Lagerungs- und
Gebrauchsbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.IV. Zu vermeidende Bedingungen - Keine spezifischen Daten.

10.V. Zu vermeidende Materialien - Wasser.

10.VI. Gefährliche Zersetzungsprodukte - Unter normalen Lagerungs- und
Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden. Bei
vollständiger Verbrennung entstehen die Zersetzungsprodukte Kohlendioxid und Wasser.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Keine Daten aus Tierversuchen.

Die vorliegenden Daten und die toxikologische Bewertung des Produkts unter Berücksichtigung der
tatsächlichen Anteile der darin enthaltenen gefährlichen Stoffe weisen darauf hin, dass das Produkt
bei bestimmungsgemäßer Verwendung kein Gesundheitsrisiko darstellt.

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG)Nr. 1907/2006

SPEZIAL KLEISTER

11.I. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Produktname	Ergebnis Dosis Exposition
Ammoniumchlorid	LD50 dermal LD50 oral Kaninchen Rate 3342 mg / kg 238 mg / l
Ethanol	LC50 Einatmung Dämpfe LD50 oral LD50 oral LD50 oral Ratte
Maus Ratte Ratte 20000 mg / l 3450 mg / kg 7060 mg / kg 7060 mg / kg 10 Stunden	

11.I.I. Gesundheitliche Auswirkungen akuter Exposition

Nicht bekannt.

11.II. Gesundheitliche Auswirkungen chronischer Exposition

Wiederholte Exposition kann zu leichten Hautreizungen führen

11.III. Gesundheitliche Auswirkungen lokaler Exposition

Gemäß den verfügbaren Daten

Beim bestimmungsgemäßen Gebrauch, gemäß Vorschriften und Sicherheitsanweisungen ist nicht gefährlich. Das Produkt ist nicht toxisch

Einatmen: Gering bei Umgebungstemperatur

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG)Nr. 1907/2006

SPEZIAL KLEISTER

Hautkontakt: Wiederholter oder längerer Kontakt kann zur Entfettung der Haut führen, was zu Hautreizungen und / oder Trockenheit führen kann.

Augenkontakt: Kann Rötung und Unwohlsein verursachen, was vorübergehend ist.

Verschlucken: Das Verschlucken sehr großer Mengen kann zu Beschwerden und Reizungen des Verdauungstrakts führen.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Produkt in die Kanalisation oder in Wasserbehälter nicht absichtlich hintun.

12.I. Toxizität

Das Produkt ist nicht toxisch

12.II. Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist biologisch abbaubar

Beachten Sie die Verordnung des Umweltministers vom 29. November 2002 (Gesetzblatt Nr. 212, Pos. 1799) über die Bedingungen für die Einleitung von Abwässern in Gewässer oder Erdreich sowie über Stoffe, die für die aquatische Umwelt besonders schädlich sind.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.I. Verfahren zum Entfernen von Überschüssen oder Abfällen**

Produktabfälle sollten in erster Linie verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet wurden, sind zu entsorgen (Abfallschlüssel 16 03 06).

13.II. Umgang mit kontaminierten Verpackungen.

Nach Gebrauch Mehrwegverpackung verwenden.
Die Einwegbehälter können mit Wasser gereinigt werden.
Gemäß dem Verpackungs- und Verpackungsabfallgesetz entsorgen.

Kunststoffverpackung Code 15 01 02

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG)Nr. 1907/2006

SPEZIAL KLEISTER

Verpackung aus Papier und Pappe Code 15 01 01

Bestehende EU-, nationale und lokale Vorschriften müssen immer befolgt werden, im Zweifelsfall wenden Sie sich an die örtliche Umweltschutzbehörde.

Rechtsgrundlage:

Abfallgesetz vom 27. April 2001 (Gesetzblatt Nr. 62, Pos. 628) in der jeweils gültigen Fassung
Gesetz über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 27. April 2001 (Gesetzblatt Nr. 63, Pos. 638) in der jeweils gültigen Fassung
Verordnung des Umweltministers vom 27. September 2001 zum Abfallkatalog (Gesetzblatt Nr. 112, Pos. 1206)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Verpackung und Transport unterliegen nicht den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter.

14.I. UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.II. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.III. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.IV. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.V. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG)Nr. 1907/2006

SPEZIAL KLEISTER

14.VI. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

Das Produkt ist im Sinne der Transportvorschriften kein Gefahrgut.

14.VII. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.I. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für Gemische

- Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über grundlegende Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung (Gesetzblatt Nr. 259 Pos. 2173).
- Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 29. November 2002 über zulässige Höchstkonzentrationen und -intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren

-
- am Arbeitsplatz (Gesetzblatt Nr. 217, Pos. 1833, in der jeweils gültigen Fassung).
 - Gesetz vom 27. April 2001 über Abfälle (Gesetzblatt Nr. 62, Pos. 628, in der geänderten Fassung).
 - Gesetz vom 11. Mai 2001 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Gesetzblatt Nr. 63, Pos. 638, in der geänderten Fassung).
 - Gesetz vom 27. April 2001 über den Umweltschutz (Gesetzblatt 62, Punkt 627, in der geänderten Fassung).
 - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008 in der geänderten Fassung).
 - VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
 - Verordnung (EG) Nr. 1336/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zu ihrer Anpassung an

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

SPEZIAL KLEISTER

die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 354 vom 31. Dezember 2008).

- Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur

Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

15.II. Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Lieferant hat die chemische Sicherheit des Gemisches nicht bewertet. Gemäß den Aufzeichnungen der REACH-Verordnung ist für dieses Produkt keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

16. SONSTIGE ANGABEN

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellt.
Dieses Sicherheitsdatenblatt ist für den industriellen oder gewerblichen Gebrauch bestimmt.

H-Sätze:

H225 Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar.

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H301 Giftig bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

P-Sätze:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501 Inhalt / Behälter lizenzierten Unternehmern zuführen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 erstellt.

MATERIALSICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG)Nr. 1907/2006

SPEZIAL KLEISTER

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Daten der Lieferanten der im Produkt enthaltenen Rohstoffe sowie der Kenntnisse und Erfahrungen einschließlich der in den Datenbanken ESIS und IUCLID enthaltenen Informationen erstellt.

Änderungen gegenüber der Vorgängerversion: Allgemeine Änderungen der Verordnung (EG) Nr.

1907/2006 und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

- im Abschnitt 3, der Inhalt der 15 Registerkarten wurde durch 16 Symbole ergänzt.

Das Produkt darf nicht für andere als die unter Nummer 1 genannten Zwecke verwendet werden

Abteilung, die dieses Dokument vorbereitet: CHEMIE

Dieses Dokument dient nur Informationszwecken. Die darin enthaltenen Informationen basieren auf dem aktuellen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie stellen keine Garantie für die Qualität oder Qualitätsspezifikation des Produkts dar und können nicht die Grundlage für Reklamationen sein. Das Produkt sollte gemäß den geltenden Vorschriften transportiert, gelagert und verwendet werden. Die Verwendung der bereitgestellten Informationen und des Produkts werden vom Hersteller nicht kontrolliert, und daher liegt die Verantwortung für den sicheren Gebrauch des Produkts beim Benutzer.

Dieses Blatt wurde gemäß der Norm PN-ISO 11014-1 ausgearbeitet.
